

Satzung für die Seniorenvertretung der Stadt Landshut

Teil I - Allgemeine Vorschriften

§ 1

Aufgaben der Seniorenvertretung

- (1) In der Stadt Landshut besteht zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Bewohner der Stadt eine Seniorenvertretung, die sich aus der Delegiertenversammlung und dem Seniorenbeirat zusammensetzt.
- (2) Die Seniorenvertretung soll Sprachrohr der Senioren sein und durch Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit deren besondere Belange wahrnehmen.
- (3) Die Seniorenvertretung ist überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig, um ihre Rolle als Mittler zwischen der älteren Generation, der Stadtverwaltung, den Verbänden und der Öffentlichkeit erfüllen zu können, mit dem Ziel, eine bessere Zusammenarbeit und Koordinierung der einzelnen Einrichtungen und Verbände anzustreben um die Altenarbeit effektiver zu gestalten. Darüber hinaus soll sie die ältere Generation ermutigen, wieder selbst aktiv am Leben teilzunehmen und ihre Fähigkeiten, etwa im sozialen Bereich, unter Beweis zu stellen.
- (4) Mitglieder der Seniorenvertretung können nur Bürger der Stadt Landshut werden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Eine Ausnahme gilt nur für Mitglieder nach § 2 a).
- (5) Die Tätigkeit in der Delegiertenversammlung und im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

Teil II - Delegiertenversammlung

§ 2

Zusammensetzung

Der Delegiertenversammlung gehören an:

- a) Je ein Vertreter der Arbeiterwohlfahrt, des Bay. Roten Kreuzes, des Caritasverbandes, des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes und des Diakonischen Werkes. Diese Vertreter müssen nicht Bürger der Stadt Landshut sein und auch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Je ein Vertreter der in der Liste des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung aufgeführten Landshuter Altenklubs.
- c) ein Vertreter des Sozialverbandes VdK – Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderte und Rentner Deutschland, Landesverband Bayern e.V.
- d) Je ein Bewohner der Landshuter Alten- und Pflegeheime.
- e) 15 Personen aus der Bevölkerung in der Reihenfolge der Meldung auf einen Aufruf in der Presse.

§ 3

Aufgaben

- (1) Die Delegiertenversammlung kann Anregungen und Informationen an den Seniorenbeirat herantragen.
- (2) Sie wählt aus ihrer Mitte den Seniorenbeirat und dessen Ersatzleute.
- (3) Sie nimmt die Berichte des Seniorenbeirates entgegen.

§ 4 Berufung der Delegierten

- (1) Die Delegierten werden vom Sozialausschuss der Stadt Landshut für die Dauer von drei Jahren berufen.
- (2) Für die unter § 2 a) bis d) aufgeführten Vertreter haben die genannten Einrichtungen das Vorschlagsrecht.
- (3) Die Stadt Landshut wird vor der Berufung eine Veröffentlichung in der Presse veranlassen.

§ 5 Zusammentritt, Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal im Jahr von der Stadt einberufen, ansonsten auch auf Veranlassung des Seniorenbeirates oder auf Wunsch von einem Drittel der Delegierten.
- (2) Die Delegiertenversammlung leitet ein Vertreter der Stadt. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig, wenn alle Delegierten ordnungsgemäß geladen sind. Die Ladung hat schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen.
- (3) Anträge, die in der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, sind beim Seniorenbeirat oder bei der Stadt einzubringen.
- (4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 6 Wahlverfahren für die Wahl des Seniorenbeirates

- (1) In offener Abstimmung wird ein Wahlausschuss (ein Vorsitzender und zwei Beisitzer) bestellt, der die Wahl leitet. Der Vorsitzende des Wahlausschusses fordert die anwesenden Delegierten auf, aus ihren Reihen Kandidaten zu benennen. Die benannten Kandidaten erhalten Gelegenheit, sich vorzustellen.
- (2) Die Wahl erfolgt auf vorbereiteten Stimmzetteln in geheimer Abstimmung. Jeder Delegierte hat neun Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Eintrag der Namen seiner Kandidaten auf dem Stimmzettel.

- (3) Vergeben werden müssen mindestens fünf Stimmen. Jeder Kandidat kann nur eine Stimme erhalten. Vergibt ein Delegierter mehr als neun oder weniger als fünf Stimmen, ist der Stimmzettel ungültig. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht wählbar.
- (4) Nach Abschluss der Wahlhandlung zählt der Wahlausschuss die abgegebenen Stimmzettel aus. Gewählt sind die neun Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen, in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Vorsitzende des Wahlausschusses fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Nach Abgabe der zustimmenden Erklärungen ist der Wahlvorgang abgeschlossen.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Seniorenbeirates rückt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet auch hier das Los.

Teil III - Seniorenbeirat

§ 7

Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus neun Mitgliedern.
- (2) Seine Amtszeit beträgt drei Jahre.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte in der ersten Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorstand, bestehend aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem ersten Stellvertreter
 - c) dem zweiten Stellvertreter
 - d) dem Schriftführer.Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat in allen Angelegenheiten und vollzieht seine Beschlüsse. Ihm obliegt die Geschäftsführung, er übt in den Diensträumen das Hausrecht aus, in Sitzungen handhabt er die Ordnung und erteilt das Wort.
- (3) Beim Ausscheiden des Vorsitzenden wird ein Nachfolger gewählt.
- (4) Dem Schriftführer obliegt die Fertigung der Sitzungsniederschriften und des anfallenden Schriftverkehrs.

§ 9

Aufgaben

- (1) Aufgabe des Seniorenbeirates ist es, die Interessen der älteren Mitbürger zu vertreten, Ansprechpartner für den Stadtrat, die Stadtverwaltung und Verbände zu sein,

an Planungen und Maßnahmen, die ältere Bürger betreffen, aktiv mitzuwirken und die ratsuchenden älteren Bürger in Sprechstunden zu beraten. Der Seniorenbeirat nimmt auch Beschwerden und Anregungen älterer Mitbürger entgegen und leitet sie nach seiner Überprüfung den zuständigen Stellen mit einer kurzen Stellungnahme zu, soweit er sie nicht selbst erledigen kann.

- (2) Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen der älteren Bürger durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahr. Er kann auf öffentlicher Ebene bei der Entscheidung altersspezifischer Fragen als sachkundiges Gremium seine Erfahrungen und Vorstellungen einbringen. Ferner soll er Aktivitäten, die zu einem besseren Verständnis zwischen den Generationen beitragen, entwickeln.
- (3) Der Seniorenbeirat berichtet in der Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit. Er hat deren Anregungen innerhalb von drei Monaten zu behandeln.
- (4) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder der erste Stellvertreter gehören dem Sozialausschuss als beratendes Mitglied an.

§ 10

Zusammentritt, Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Der Seniorenbeirat beschließt in Sitzungen, die grundsätzlich öffentlich sind. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Die Ladung hat schriftlich - oder ausnahmsweise telefonisch - unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen zu erfolgen.
- (2) Die erste Sitzung nach jeder Neuwahl wird von der Stadt einberufen. Alle weiteren Sitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Wunsch der Mehrheit der Mitglieder einberufen, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- (3) Die Beratungsgegenstände werden vom Vorsitzenden vorbereitet. Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind möglichst schriftlich, drei Tage vor der Sitzung, beim Vorsitzenden einzureichen.
- (4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen.